



NDAV Gas

mit erg. Bedingungen
und Anlagen



Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.
- (2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.
- (3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.
- (4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2 Netzanschlussverhältnis

- (1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Gasanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.
- (2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag in Textform abzuschließen.
- (3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Der Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.
- (5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

§ 3 Anschlussnutzungsverhältnis

- (1) Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- (2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn
1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Gas abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
 2. dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.
- Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer und den Grundversorger hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen und auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 hinzuweisen.

§ 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Soweit die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Anschlussnehmer oder -nutzer verpflichtet, diese dem Netzbetreiber auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich in Textform zur Verfügung zu stellen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszuhändigen.

(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Teil 2 – Netzanschluss

§ 5 Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

§ 6 Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Hauptabsperrereinrichtung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Art des Netzanschlusses

(1) Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den Allgemeinen Netzanschlussbedingungen.

(2) Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Kunde ist davon unverzüglich zu unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Kunden, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 10 Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird der Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dient.

§ 11 Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(4) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

(5) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteileranlagen, über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Gasanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Arbeiten an der Anlage dürfen, außer durch den Netzbetreiber, nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, der im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig ist. § 13a Absatz 8 bleibt unberührt. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Gasgeräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen. Materialien und Gasgeräte, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind

und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 6 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

§ 14 Inbetriebsetzung der Gasanlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und in Betrieb zu nehmen, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15 Überprüfung der Gasanlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Teil 3 – Anschlussnutzung

§ 16 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der Netzbetreiber hat Brennwert und Druck möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(3) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 13a, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmä-

Bigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen..

Teil 4 – Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1 – Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

§ 19 Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

- (1) Anlage und Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.
- (3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 22 Messeinrichtungen

- (1) Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber vorgesehenen DIN-Typen vorzusehen.
- (2) Der Netzbetreiber bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtungen und die Zählerplätze. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, sind in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, die baulichen Voraussetzungen für den Einbau von Messeinrichtungen zu schaffen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Messeinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2 – Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse

§ 23 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und den Anschlussnehmern mitzuteilen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

§ 27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Falle des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem 8. November 2006. Läuft jedoch die in § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

(3) Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist auf den Wert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu kürzen.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

I. Anwendungsbereich

Die NDAV in ihre jeweils geltenden Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nebst ihren Anlagen sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer* und der Stadtwerke Göttingen AG (im Folgenden „SWG“) bestehenden Netzanschlussverhältnisses bzw. des zwischen dem Anschlussnutzer und der SWG bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisses.

II. Netzanschluss, Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

1. Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses sowie die Änderung, Trennung und/oder der Rückbau eines bereits bestehenden Netzanschlusses erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Angebots der SWG. Für die Angebotserstellung ist eine entsprechende Anfrage des Anschlussnehmers erforderlich, die von ihm ausschließlich über ein Netzanschlussformular gestellt werden kann. Das erforderliche Netzanschlussformular ist bei der SWG erhältlich oder kann auf der Internetseite der SWG unter www.stadtwerke-goettingen.de abgerufen werden.
2. Sofern die SWG dem Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten i. S. d. § 9 NDAV) in Rechnung stellt, erfolgt deren Berechnung in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder pauschal oder individuell nach tatsächlichem Aufwand. Ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand werden die Kosten für die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses von der SWG berechnet. Die Einzelheiten der jeweiligen Kostenberechnung sowie ihrer Voraussetzungen sind im Preisblatt (Anlage 1) definiert.
3. Sofern die SWG dem Anschlussnehmer Kosten für die Einräumung und die dauerhafte Vorhaltung der Netzkapazität am Netzanschluss (Baukostenzuschuss i. S. d. § 11 NDAV) in Rechnung stellt, gilt für deren Berechnung ebenfalls das Preisblatt (Anlage 1).
4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses oder seine Änderung erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWG durchzuführen oder durchführen zu lassen (nachstehend „Eigenleistungen“). In diesem Fall werden diese Eigenleistungen durch die SWG pauschal bei der Berechnung der Netzanschlusskosten in Abzug gebracht. Für Schäden an Netzanschlussleitungen, die auf nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenleistungen zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer.
5. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m Breite nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 5 m Breite nicht mit tiefwurzelnenden Gewächsen überpflanzt werden.
6. Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet ist.

III. Gasart, Brennwert und Druck

Der Brennwert des Erdgases (2. Gasfamilie/Gruppe H) im Gasverteilungsnetz der SWG entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DVGW- Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit (G 260) mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite beträgt zwischen 11,23 - 11,62 kWh/m³ bei einem Ruhedruck (bzw. Ausgangsollwert des Gasdruckregelgerätes der SWG) i. H. v. 23 mbar.

IV. Gasanlage und ihre Inbetriebsetzung

1. Die Gasanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf das Gasverteilungsnetz der SWG sowie die Gasbeschaffenheit des Erdgases i. S. d. Ziffer III vermieden werden. Dazu ist die Gasanlagen durch regelmäßige Kontrollen auf ihre sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen
2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu beantragen, der bei der SWG angefordert werden kann.
3. Für jede In- bzw. Wiederinbetriebsetzung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer der SWG die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungsversuche,

wenn z. B. eine vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage nicht möglich ist.

4. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt voraus, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses in Rechnung gestellten Kosten bzw. die von der SWG hierfür ggf. geforderten Abschläge einschließlich etwaiger Mahnkosten vollständig erstattet hat.

V. Technische Anschlussbedingungen

Für den Netzanschluss sowie die technische Ausführung und den Betrieb der Gasanlage gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 2) sowie das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

VI. Kosten der Verlegung / Umrüstung von Einrichtungen der Gasversorgung

Soweit der Anschlussnehmer und/oder -nutzer die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat oder die betreffenden Einrichtungen der Gasversorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers umgerüstet werden, werden diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend der Vergütungssätze (Anlage 3) von der SWG berechnet.

VII. Umsatzsteuer

Bei den in diesen Ergänzenden Bedingungen nebst ihren Anlagen aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, die von der SWG zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

VIII. Haftung

1. Für Schäden, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet haftet die SWG nach § 18 NDAV.
2. Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:

a) Personenschäden

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Sach- und Vermögensschäden

Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Kardinalpflicht) beruht, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der SWG.

4. Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz sowie die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

IX. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWG beschädigt oder entfernt, so ist die SWG unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer in Rechnung zu stellen, sofern dieser die Beschädigung oder Entfernung des betreffenden Plombenverschlusses zu vertreten hat.

X. Vertragsdauer Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussvertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung des Anschlussnehmers über das Angebot der SWG zur Netzanschlussherstellung in Kraft. Für das Inkrafttreten des Anschlussnutzungsvertrages zwischen der SWG und dem Anschlussnutzer gilt § 3 Abs. 2 NDAV. Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag werden jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen; für ihre Beendigung gelten die §§ 25 ff. NDAV.

XI. Datenverarbeitung

Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch die SWG sind unter anderem im Internet unter <https://www.stadtwerke-goettingen.de/datenschutz/> abrufbar oder können postalisch bei der SWG angefordert werden.

XII. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verbraucherservice der SWG zur Beilegung der Streitigkeit angerufen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 – 27 57 240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Anlagen

- Anlage 1 Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
- Anlage 2 Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 3 Vergütungssätze der SWG

Anlage 1

Preisblatt der Stadtwerke Göttingen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur NDAV

I. Netzanschlusskosten

Die nachfolgend unter A. und B. aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montagen, Löhne sowie Materialien.

Die Kosten des für den Netzanschluss erforderlichen Tiefbaus reduzieren sich auf Antrag des Anschlussnehmers entsprechend nachstehender Auflistung, sofern neben der Netzanschlussleitung nachweislich zugleich auch Stromnetzanschlussanlagen von dem Stromnetzbetreiber in dem Rohrgraben, in dem auch die Netzanschlussleitung verlegt wird, erstellt werden.

Die vom Kunden für die Herstellung des Netzanschlusses zu zahlenden Netzanschlusskosten werden nur dann zu den unter A. bzw. B. aufgeführten pauschalen Kostenbeiträge abgerechnet, wenn:

- die Anschlussnennweite der Hausanschlussleitung DN 50 nicht übersteigt und/oder
- die Länge der Netzanschlussleitung gemessen von der Mitte des Straßenraums, in dem die Gasversorgungsleitung der liegt (unabhängig davon, auf welcher Straßenseite die Gasversorgungsleitung der SWG liegt oder ob auf beiden Straßenseiten eine Gasversorgungsleitung der SWG verläuft), bis zur Hauptabsperreinrichtung nicht größer 30 Meter ist und/oder

Netzanschlüsse die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. weil die Anschlussnennweite der Netzanschlussleitung größer DN 50 ist oder weil im an das anzuschließende Grundstück unmittelbar angrenzenden Straßenraum keine Gasversorgungsleitung vorhanden ist), werden individuell nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem jeweiligen Netzanschlussangebot der SWG berechnet.

A. Verlegung Netzanschlussleitung zusammen mit Wassernetz- oder Fernwärmenetzanschluss der SWG

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Gasnetzanschluss	1.300,00	1.547,00
2. Je angefangenen m Leitung von Grundstücksgrenze bis Gasversorgungsleitung	70,00	83,30
3. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	65,00	77,35
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	9,00	10,71
5. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	35,00	41,65
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen EAM Netz GmbH je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	3,50	4,17
7. Verrechnung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	20,00	23,80
8. Besondere Erschwernisse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet		

B. Netzanschluss als Einzelverlegung

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Gasnetzanschluss	1.700,00	2.023,00
2. Je angefangenen m Leitung von Grundstücksgrenze bis Gasversorgungsleitung	140,00	166,60
3. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	130,00	154,70
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen EAM Netz GmbH je m Leitung mit befestigter Erdoberfläche	37,00	44,03
5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	70,00	83,30
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen EAM Netz GmbH je m Leitung ohne befestigter Erdoberfläche	14,00	16,66
7. Verrechnung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	40,00	47,60
8. Besondere Erschwernisse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet		

Besondere Erschwernisse i.S.v. A.8. bzw. B.8. liegen vor, sofern eine Abweichung von den in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 2) entsprechend vorgegebenen örtlichen und/oder technischen Vorgaben für den Netzanschluss vorliegt. Dies können bspw. sein:

- bestehende Fundamente oder Mauern in der für die Netzanschlussleitung vorgesehenen Leitungstrasse.

II. Kosten für Inbetriebsetzung der Gasanlage

1. Für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Gasanlage werden keine gesonderten Kosten berechnet.
2. Für jede weitere Inbetriebsetzung hat der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen. Der tatsächliche Aufwand wird auf der Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Vergütungssätze ermittelt. Sätze 1 und 2 gelten auch für jede vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung, die aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage oder aufgrund des Zahlungsverzuges des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers hinsichtlich der für die Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses in Rechnung gestellten Kosten unterblieben ist.
3. Für jede vom Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer der SWG pauschal die Kosten für eine Monteurstunde gemäß der in Anlage 3 aufgeführten Vergütungssätze. Dem Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten der SWG überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

III. Kosten des Zahlungsverzuges

Befindet sich der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Zahlungsverzug, kann die SWG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SWG den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWG dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die ihr dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die SWG weist darauf hin, dass die pauschal nach Satz 1 berechneten Kosten i.d.R. zwischen 3,00 EUR und 25,00 EUR betragen können.

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen

Allgemeine Grundsätze Gasnetzanschlüsse

1. Geltungsbereich

Für die Sparte Gas gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN 18012, die DIN 18322, DIN 4124, DIN VDE 0100410 und DIN VDE 0100540 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Errichtung von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen gelten die Vorgaben des DVGW Regelwerkes. Die Ausführung des Gasnetzanschlusses erfolgt unter anderem auch auf Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung - NDAV sowie den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Göttingen AG, nachfolgend SWG. Die SWG legt gem. § 20 NDAV und ihren Ergänzenden Bedingungen zur NDAV durch diese Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest. Die SWG kann verlangen, dass bereits vorhandene Netzanschlüsse oder Gasanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Gasanlage notwendig ist. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für alle Gasnetzanschlüsse im Versorgungsgebiet der SWG. Sollten bei der Planung oder Installation von Gasanlagen Unklarheiten auftreten, hat sich der Anschlussnehmer umgehend mit der SWG in Verbindung zu setzen.

Weiter sind alle übrigen DVGW Arbeitsblätter und die baurechtlichen Bestimmungen (z. B. FeuVo) einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

2. Netzanschlussanfrage

Zur Herstellung, Änderung und/oder der Rückbau eines bestehenden Netzanschlusses muss seitens des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers eine Netzanschlussanfrage nach den Erg. Bed. zur NDAV erfolgen.

Die Netzanschlussanfrage muss vollständig ausgefüllt, mit allen geforderten Unterlagen an die SWG gesendet werden. Mit der Netzanschlussanfrage für einen Neuanschluss ist vom Gebäude ein Lageplan mindestens in Papierform, idealerweise als DWG oder DXF Datei, einzureichen, aus dem die Abstände des Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen, die Lage des geplanten Anschlussraumes und ggf. der gewünschte Verlauf der Netzanschlussleitung(en) hervorgehen.

Bei der Netzanschlussanfrage für Änderungen eines Netzanschlusses sind bei Abriss des Altbestands mit geplantem Neubau idealerweise schon der Lageplan nach obigen Vorgaben und die Angaben zur Leistung des Neubaus einzureichen. Die SWG kann so prüfen, welche Änderungen der bestehenden Netzanschlussleitung voraussichtlich nötig sind.

Die bei der Netzanschlussanfrage benötigte Angabe zur Anschlussleistung dient der SWG als Grundlage für die Dimensionierung des benötigten Netzanschlusses.

Zwecks Koordinierung der Tiefbauarbeiten bei einer geplanten Mitverlegung anderer Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist die SWG mit der der Netzanschlussanfrage zu informieren und ggf. bereits vorhandene Lagepläne einzureichen.

Nach der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den Anschlussnehmer benötigt die SWG für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses in der Regel 6-8 Wochen.

Die Verlegung einer Anschlussleitung setzt eine örtliche Begehung des zuständigen Bezirksmeisters der SWG voraus.

Die Anmeldung des Gaszählers muss gesondert im Bereich Kundenanlage/Installation beantragt werden und erfolgt über die zuständige Vertragsinstallationsunternehmen, nachfolgend VIU. Der Netzanschluss muss vor der gewünschten Inbetriebnahme bezahlt sein, ansonsten erfolgt keine Zählersetzung. Im Falle einer Dringlichkeit kann der Anschlussnehmer eine Abschlagsrechnung anfordern.

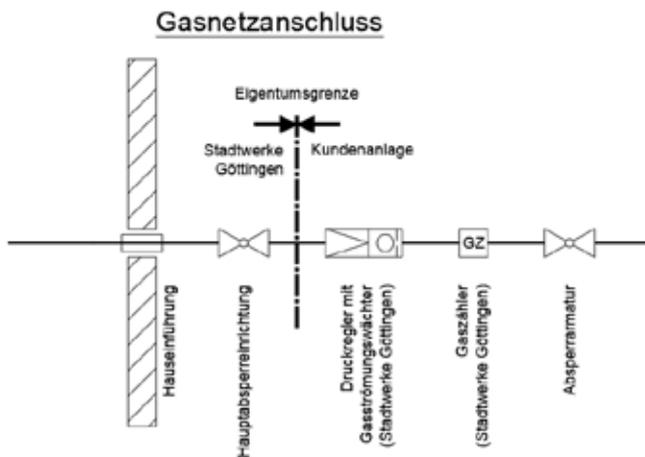
3. Netzanschluss - Gas

Der Netzanschluss verbindet das Gasverteilnetz der SWG mit der Gasanlage und endet - falls nichts anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde - mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Netzanschluss besteht in der Regel aus einer

Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. mit Gasströmungswächter, der Netzanschlussleitung, einer Hauptabsperreinrichtung mit elektrischer Trennstelle, einem Gasdruckregelgerät und dem Gaszähler. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWG und wird ausschließlich von der SWG hergestellt, geändert und instandgehalten.

4. Eigentumsgrenzen

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der SWG endet im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Gasanlage befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Gasdruckregelgerät und Gaszähler, die im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWG stehen.



5. Leitungsraben

Der Leitungsraben sollte geradlinig, im rechten Winkel von der Grundstücksgrenze zum Gebäude hin verlaufen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Netzanschlussleitung 0,8m. Für die Hauseinführung ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80m zu Lichtschächten vorzusehen. Die Leitungsverlegung erfolgt durch die SWG. Sollte die Anschlussleitung parallel zum Gebäude verlaufen, ist ein Mindestabstand von 1,00m einzuhalten.

Der Netzanschluss Gas wird in Gräben nach DIN 4124 verlegt. Die Leitungsbettung muss allseitig eine in der Abbildung 1: Beispielhafter Leitungsraben Gas angegebene Einsandung im verdichteten Zustand des Grabens haben. Der Sand für die Bettung und Verfüllung ist nach der DIN EN ISO 14688 auszuwählen. Recyclingmaterial ist für die Bettung und Verfüllung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist ein Baumabstand von 2,5m bzw. mind. außerhalb des Baumkronenbereiches einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen erforderlich (z. B. Trennwände). Bei Unterführungen von Verkehrswegen, Wasserläufen und Hindernissen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr der SWG.

Die Hauseinführung sowie die Netzanschlussleitungen dürfen nicht unter Außentreppen, überdachten Terrassen, Garage, Carports oder anderen baulichen Anlagen liegen. Voraussetzung zur Verlegung einer Netzanschlussleitung ist ein verfüllter und verdichteter Arbeitsraum, eine freie Trasse von der Straße bis zum Anschlussraum und ein angefülltes Erdreich im Bereich der Netzanschlussstrasse bis zum Planum (ohne Mutterboden und befestigte Oberfläche). Außerdem darf im Bereich der Hauseinführung kein Gerüst stehen oder muss durch geeignete, technisch zugelassene Maßnahmen abgefangen werden.

Jedes Überbauen der Leitungen ist unzulässig! Bei Missachtung dieser Vorgaben wird seitens der SWG keine Haftung bzw. Gewährleistung, im Falle hieraus entstehender Schäden, übernommen. Die Kosten notwendiger Umlagen trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

Gemäß geltender Regelwerke gilt die Erkundigungspflicht und Sicherungspflicht bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten, da im gesamten Stadtgebiet Versorgungs- bzw. Netzanschlussleitungen der SWG liegen. Jeder Bauherr hat bei der Planung und Ausführung auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Lei-

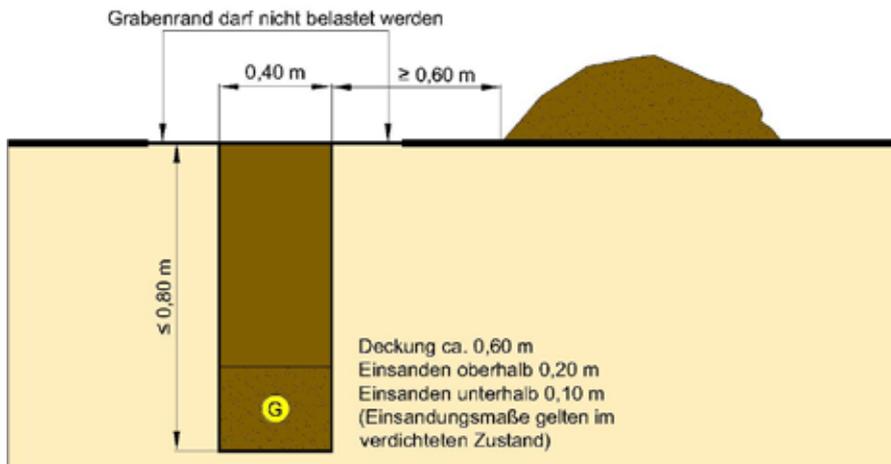


Abbildung 1: Beispielhafter Leitungsgraben Gas

tungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist bei der Planung und Ausführung von Arbeiten, dazu zählen auch Baumpflanzungen, Errichtung von Zäunen sowie jegliche Arten von Vorhaben, bei denen Tiefbauarbeiten notwendig sind, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen einzuholen. Diese ist kostenfrei bei der SWG erhältlich.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungspläne neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen, die nicht älter als 2 Wochen sein dürfen!

Für den Zeitraum von der Verlegung der Netzanschlussleitung, bis zur Verfüllung ist der Rohrgraben wasserfrei zu halten. Der Rohrleitungsgraben ist, bei gewünschter Eigenleistung, nach der Anschlussverlegung umgehend nach den Vorgaben der SWG zu verfüllen. 0,10m unterhalb sowie 0,20m oberhalb der verlegten Netzanschlussleitung ist eine Einsandung verpflichtend herzustellen. Die Einsandungsmaße gelten im verdichteten Zustand. Außerdem ist ein Trassenwarnband der SWG mit zu verlegen. Art des Füllmaterials und Lage des Trassenwarnbandes sind mit dem zuständigen Bezirksmeister der Stadtwerke Göttingen AG abzustimmen. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind unzulässig.

6. Leitungsgraben bei gemeinsamer Verlegung

Für die gemeinsame Verlegung von zwei oder mehr Medien in einen Leitungsgraben, gelten die vorher genannten Richtlinien. Zur Verdeutlichung dient die Abbildung 2: Leitungsgraben Gas + Wasser.

Leitungsgraben gemeinsame Verlegung Gas und Wasser

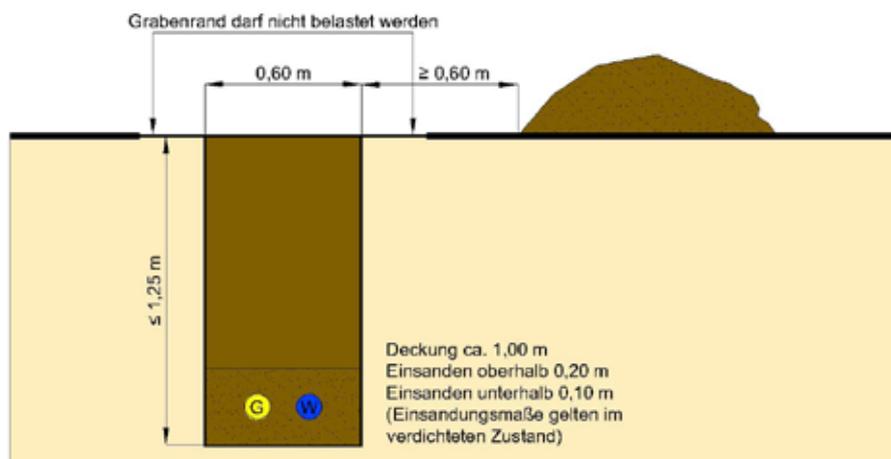


Abbildung 2: Beispielhafter Leitungsgraben Gas + Wasser

7. Eigenleistung Erdarbeiten

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Aushebung des Grabens auf dem privaten Grundstück selber durchführen zu lassen und nach Verlegung der Netzanschlüsse diese mit einer allseitigen Sandschicht und anschließender Verdichtung wieder verschließen zu lassen. Der Anschlussnehmer führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung der SWG. Für die in Eigenleistung des Anschlussnehmers erbrachten Leistungen übernimmt die SWG keine Haftung. Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Anschlussnehmers ausgeführt werden. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren und zu sichern, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften enthalten). Bei Planung und Errichtung von Netzanschlussleitungen sind die Überdeckungen nach Abstimmung mit der SWG und nach DVGW Regelwerk zu beachten. Für Mindestabstände zu anderen Leitungsanlagen sind die einschlägigen Technischen Regeln zu beachten. Der Rohrgraben ist nach Vorgabe der SWG herzustellen. Die Bauablauftermine sind mit den Beauftragten der SWG abzustimmen. Das Legen der Leitungen erfolgt zum angekündigten Termin durch die SWG. Vor dem vollständigen Verfüllen des Grabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Netzanschlussleitung durch Fachkräfte der SWG oder deren Beauftragte. Danach ist vom Anschlussnehmer der Graben zu verfüllen und zu verdichten. Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers. Das Verfüllen des Grabens muss zum Termin der Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt sein. Im Falle der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Eigenleistungen sind die SWG berechtigt, dem Anschlussnehmer dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

8. Anschlussraum

Der Anschlussraum sollte an der der Versorgungsleitung zugewandten Hausseite liegen, mindestens aber an einer Außenwand des Gebäudes.

Der Anschlussraum muss nach DIN 18012 geplant und errichtet werden. In diesem Raum werden alle notwendigen Anschluss- und Betriebseinrichtungen angeordnet. Der Anschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch welche die Anschlussleitungen geführt werden. Der Anschlussraum muss ab dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses abschließbar sein. Zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss ein Arbeitsabstand von mind. 0,30m vorhanden sein.

Im Anschlussraum sollen keine entzündlichen Stoffe gelagert werden. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Bei Mehrfamilienhäusern (Gebäuden ab drei Wohneinheiten) ist der Raum dauerhaft abschließbar auszuführen. Der Raum ist zu kennzeichnen. Ebenso ist zu dokumentieren, wer den Zugang zum Anschlussraum möglich machen kann. Die Kosten von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu verantworten hat, sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen.

Zur bildlichen Veranschaulichung dienen zusätzlich die Abbildung 3: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Gas); Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Gas) und die Abbildung 5: Netzanschlussnische Gas.

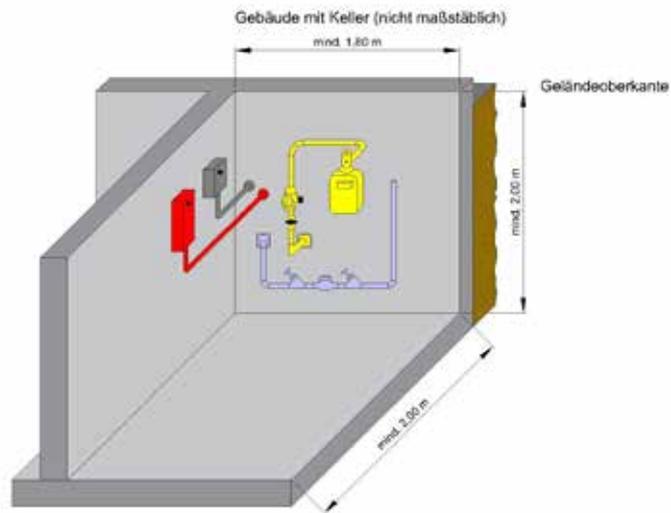


Abbildung 3: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Gas)

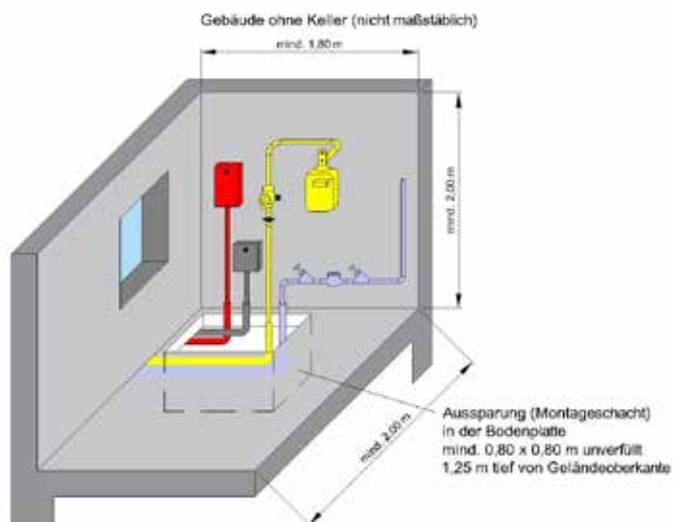


Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Gas)

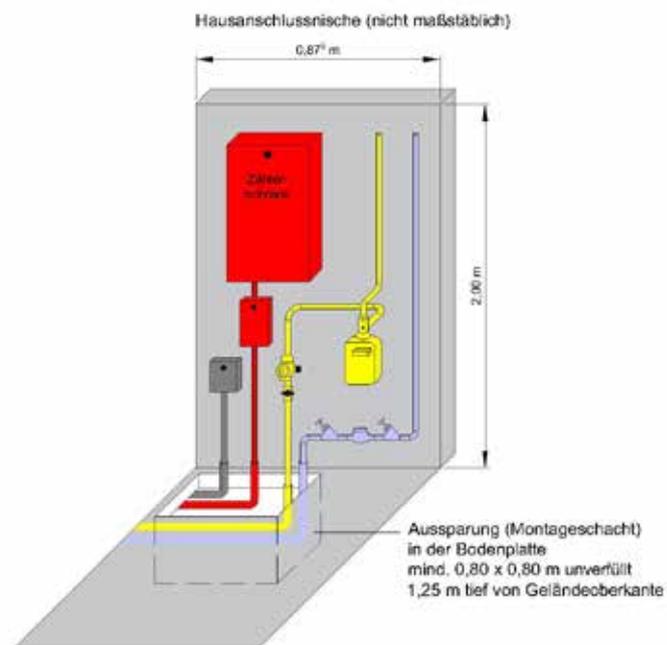


Abbildung 5: Netzanschlussnische Gas

9. Hauseinführung

Bei Gebäuden ohne Keller kann die Zähleranlage in einem an der Außenwand liegenden Anschlussraum oder einer Anschlussnische gemäß DIN 18012 eingebaut werden. Eine Aussparung (Montageschacht) von ca. 0,80 x 0,80 m für den Netzanschluss muss in der Bodenplatte vorgesehen werden. Die Ausführung des Montageschachtes ist nach der Anlage 2 - Baurichtlinie Gas- und Wasseranschluss der SWG zu erfolgen. Der Montageschacht muss entweder aus Metall oder gemauert sein. Für das Öffnen und Schließen des Montageschachtes ist der Anschlussnehmer zuständig. Die Größe des Durchbruches für die Aussparung ist mit der SWG abzustimmen, da diese Aussparung abhängig von der Dimension, der Art und der Anzahl der eingeführten Medien ist.

Als Alternative zum Montageschacht akzeptieren die SWG auch Mehrspartenhauseinführungen in Reihenausführung (siehe Anlage 1 – Aufbau und Richtlinien Mehrspartenhauseinführung) mit DVGW-Zulassung. Mehrspartenhauseinführungen werden von der SWG nur bis zur Rohrnennweite DN 40 akzeptiert (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

Der Einbau einer nach DIN 18322 und DVGW-VP 601 zugelassenen Hauseinführung ist zulässig. Eine entsprechende Gas- und Wasserdichtheit muss gewährleistet sein. Der Einbau hat durch den Anschlussnehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten nach Herstellervorgaben zu erfolgen. Es wird keine Haftung bzw. Gewährleistung von der SWG übernommen. Bei größeren Netzanschlüssen nehmen Sie bitte in Bezug auf die Art der Gebäudeeinführung zwingend im Vorfeld Kontakt mit der SWG auf, um eine individuelle Lösung zu finden.

Die Verwendung von baumarktüblichen Hochtemperatur- und Kanalgrundrohr als Schutzrohr für die Hauseinführung, ist unzulässig. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen zur sicheren Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen, dazu zählt u. a. die Bauwerksdurchdringung. Der Anschlussnehmer ist für die Öffnung seines Gebäudes zur Heranführung der Netzanschlussleitungen verantwortlich und auch für das Wiederverschließen einschließlich Abdichten. Die Herstellung und das Wiederverschließen der Wandöffnung kann im Bauablauf erfolgen, es sei denn der Anschlussnehmerbeauftragt explizit ein anderes Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten.

Die Herstellung und Abdichtung der Bauwerksdurchdringung, egal ob durch die Bodenplatte oder die Wand, erfolgen bauparteils und sind nicht Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch für Mehrspartenhauseinführungen.

10. Anmeldung einer Gasanlage

Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederinbetriebnahmen von Gasanlagen nach Stilllegungen müssen rechtzeitig unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars bei der SWG beantragt werden.

Arbeiten an Gasanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in einem Installationsverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragen sind, ausgeführt werden. VIU's, die bei einem anderen Netzbetreiber eingetragen sind, haben sich vor Beginn der Arbeiten mit der SWG, Bereich Installation/Kundenanlagen in Verbindung zu setzen. Die SWG behalten sich vor, VIU gemäß NDAV zusätzlich zu überprüfen. Ansprechpartner für die SWG ist der verantwortliche Fachmann des VIU.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bzw. das VIU haftet für die Richtigkeit der Angaben und Werte in der Anmeldung. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

11. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme der Installation, Leistungsänderung oder Gasgerätetausch ist vorher bei der SWG anzumelden. Das Anmeldeformular ist vorher beim zuständigen Bezirksschornsteinfeger einzureichen. Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsauftrages. Zur Inbetriebsetzung muss der verantwortliche Fachmann des VIU und nach Möglichkeit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vor Ort sein. Die durchgeführte Druckprüfung ist Voraussetzung für die Inbetriebsetzung. Ein schriftlicher Nachweis muss vor der Zählermontage erbracht sein. Nach Kontrolle, erfolgt durch die SWG die Montage des Gaszählers. Die Verschraubungen des Gaszählers werden verplombt. Für die fachgerechte Inbetriebsetzung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik und die Einweisung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers in die Gasanlage ist das VIU verantwortlich.

12. Plombenverschlüsse

Die von der SWG in eine Gasanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen nur von der SWG selbst oder dem VIU mit Zustimmung der SWG geöffnet werden. Bei Gasanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der SWG

gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehört unter anderem auch Manipulation. Haupt- und Sicherungstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Sollten Plombenverschlüsse unwissentlich der SWG gegenüber entfernt werden, behält diese sich vor, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen. Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWG stellt einen Straftatbestand dar.

13. Druckregelung

Im Netzgebiet der SWG werden in Abhängigkeit vom Netzdruck, von der Anzahl und Größe der Gaszähler unterschiedliche Gasdruckregelgeräte eingesetzt:

- Gasdruckregelgeräte
- Druckregelstationen

Gasdruckregelgeräte gehören zu den Betriebsanlagen der SWG und werden ausschließlich von der SWG beschafft, installiert, geändert und instandgehalten. Montage-, Demontage oder Einstellarbeiten an Gasdruckregelgeräten dürfen nur durch Beauftragte der SWG ausgeführt werden. Bei der Inbetriebsetzung der Gasanlage durch das beauftragte VIU des Anschlussnehmers erfolgt auch die Inbetriebnahme des Gasdruckregelgerätes durch die SWG. Als Reglerausgangsdruck wird bei der Versorgung aus dem Nieder- und Mitteldruckgasnetz durch die SWG 23mbar eingestellt. Die Änderung des fest eingestellten Reglerausgangsdrucks durch Dritte ist nicht zulässig.

Abweichende Ausgangsdrücke sind bei Bedarf bei der SWG vorab anzufragen.

14. Zählerplatz und Gaszähler

Der Messstellenbetrieb der Messeinrichtung des Anschlussnutzers erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie ggf. durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Anschlussnehmer/Anschlussnutzer handelt, für die Standardlastprofile gelten. Gaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind. Der Aufstellraum soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Die Gaszähler sind im Anschlussraum unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung und in Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) zudem in einem abschließbaren Raum zu installieren.

15. Installation von Gaszählern

Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ oder in Flucht- und Rettungswegen installiert werden. Der Gaszähler ist gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Gaszähler sind spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen, z.B. Wänden, anzuschließen. Für die Zählermontage sind, wie in der übrigen Gasinstallationstechnik auch, nur zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung zu verwenden. Werden Gaszähler in Nischen mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5cm² Größe zu versehen.

16. Absperreinrichtungen

Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Absperreinrichtungen sind leicht zugänglich anzuordnen und müssen von Hand bedienbar sein. Zusätzlich können auf der Zählerausgangsseite Absperreinrichtungen eingebaut werden.

17. Anforderungen an die Messstelle

Die Messeinrichtung darf nur durch den Messstellenbetreiber oder bei Messanlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 492 mit einem Betriebsüberdruck > 5bar durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493/I bzw. G 493/II zertifiziertes Unternehmen geplant, errichtet und betrieben werden.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Vom Netzbetreiber veröffentlichte, weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Die Datenübertragung erfolgt entsprechend den im DVGW-Arbeitsblatt G2000 festgelegten Regeln. Die SWG kann Messeinrichtungen mit Fernablesung installieren und nutzen.

18. Messdatenregistrierung

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) fordert ab einem Erdgasbedarf > 1,5 Mio kWh/a oder einer Ausspeiseleistung > 500 kW/h die Ausrüstung der Gasmessanlage mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM). Dazu muss vom Messstellenbetreiber ein Datenspeicher installiert werden. Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- oder Zählerstandgangspeicher verfügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Modemeinsatz ist eine automatische Zeitsynchronisation vorzusehen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher zu erfolgen. Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zu legen. Die technischen Anforderungen des Messstellenrahmenvertrages/Messrahmenvertrages sind zu beachten.

19. Schutzpotenzialausgleich

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 306 und der DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540, ist die Benutzung des Netzanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt. Dabei ist auch darauf zu achten, dass in den Rohrgraben der SWG kein Erdungsband o. ä. eingelegt werden darf. Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich setzen Sie sich bitte mit Ihrem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen in Verbindung

20. GDRM-Anlagen

Eine GDRM-Anlage liegt vor, wenn:

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h Norm-Kubikmeter beträgt
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas)

Im Zuge der vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten insbesondere für die GDRM-Anlagen die DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 492. Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes wird zwischen dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer und der SWG vertraglich festgelegt.

Räume für GDRM-Anlagen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z. B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der SWG zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

Eine GDRM-Anlage wird in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWG abzustimmen. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der SWG die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im Wesentlichen dem DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung einer GDRM-Anlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

Anlagen mit maximalem Eingangsdruck \leq 5 bar und Durchflussmengen \leq 650 m³/h (Normzustand)

Die Unterbringung einer derartigen Anlage darf in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer über brandschutztechnisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperreinrichtungen außerhalb der GDRM-Anlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z. B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen.

Notwendige Abblaseleitungen sind ins Freie zu führen. Hier gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 442.

Anlagen mit maximalem Eingangsdruck > 5 bar und Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)

Eine derartige GDRM-Anlage muss grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt, ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken.

Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen.

Der Aufstellungsraum einer GDRM-Anlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig. Eine in einem Kellerraum aufgestellte GDRM-Anlage muss über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein. Die Außenwände eines auf öffentlichem Gelände befindlichen Aufstellungsraumes einer GDRM-Anlage dürfen keine Fenster haben. Glasbausteine dürfen verwendet werden. Türen und Lüftungsöffnungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen in anderen Gebäuden angeordnet sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

Grundsätzlich muss der Explosionsschutz, gemäß den geltenden Regelwerken, berücksichtigt werden.

Anlagen

Anlage I: Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung

Anlage II: Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss

Anlage I:

Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung

Mehrspartenhauseinführung

in Anlehnung an die DIN 18012 sowie an die AVBWasserV und NDAV

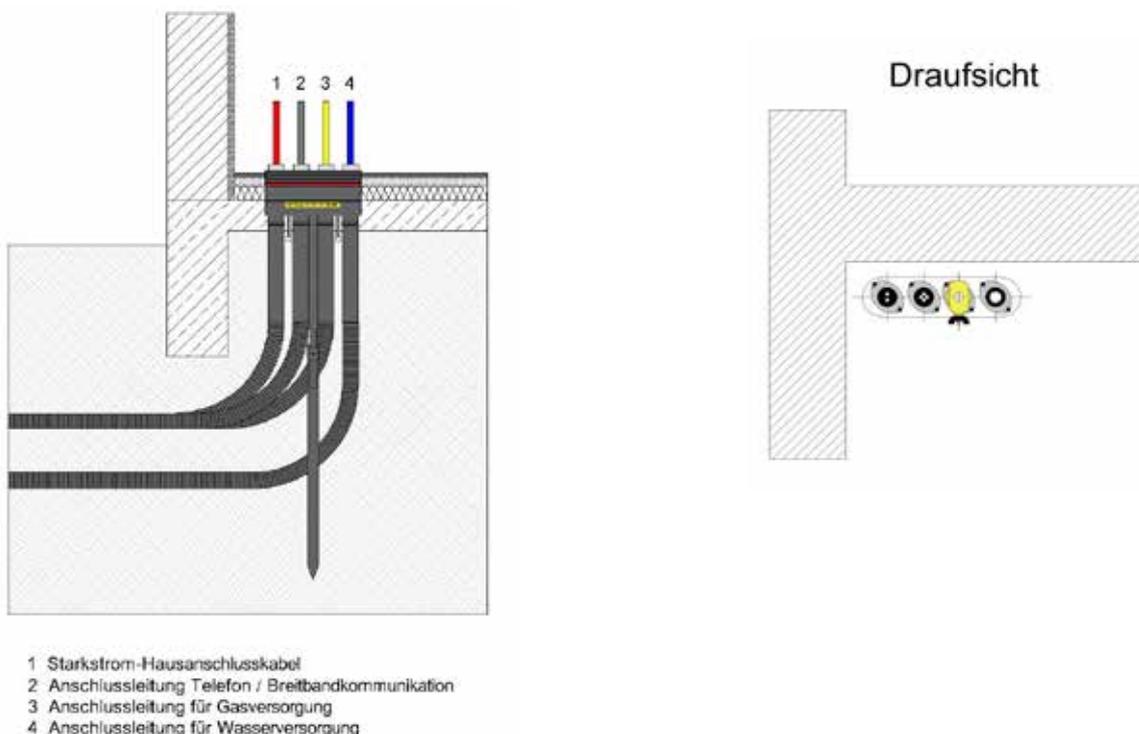
Der Anwendungsbereich der DVGW-VP 601 erstreckt sich neben Gas- und/oder Wasserhauseinführungen auch auf Mehrspartenhauseinführungen. Die Schutzziele gelten für das gesamte Bauteil uneingeschränkt. Für andere Versorgungssparten gelten ggf. zusätzliche Anforderungen aus anderen technischen Regelwerken.

Der Vorteil einer Mehrspartenhauseinführung ist, dass nur eine Kernbohrung benötigt wird. Die Mehrspartenhauseinführung muss gas- und wasserdicht in das Gebäude geführt werden. Nicht benutzte Sparten sind gas- und wasserdicht zu verschließen.

Die Gebäudeeinführung für Gas muss die Kriterien des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1 erfüllen, insbesondere die Übertragung von Kräften bzw. den Schutz vor Übertragung von Kräften auf die Inneninstallation.

Die Mehrspartenhauseinführung ist vom Anschlussnehmer zu bestellen und fachgerecht zu verbauen. Mehrspartenhauseinführungen werden von den Stadtwerke Göttingen AG nur bis zur Rohrennweite DN 40 für die Medien Gas und Wasser akzeptiert. Die Stadtwerke Göttingen AG akzeptiert nur ein nebeneinanderliegendes Leerrohrsystem für Gebäude ohne Keller (Reihenordnung), außerdem werden nur Mehrspartenhauseinführungen mit DVGW-Zulassung akzeptiert. Beim Einbau der Mehrspartenhauseinführung sind die vom Hersteller vorgegebenen Biegeradien zu beachten (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

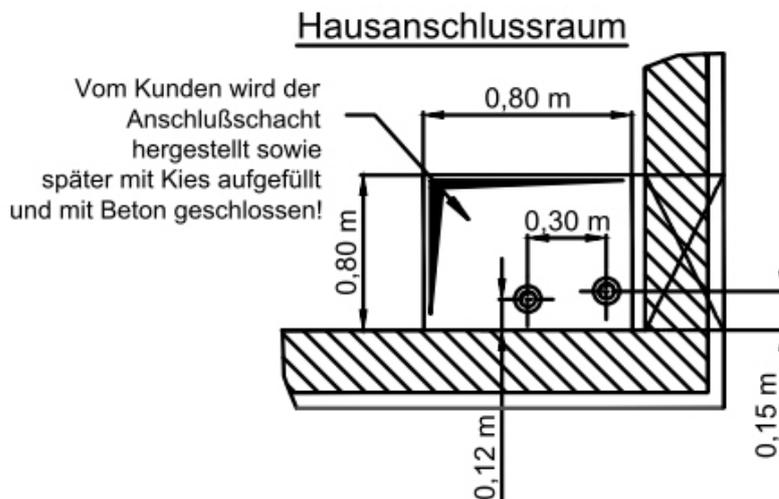
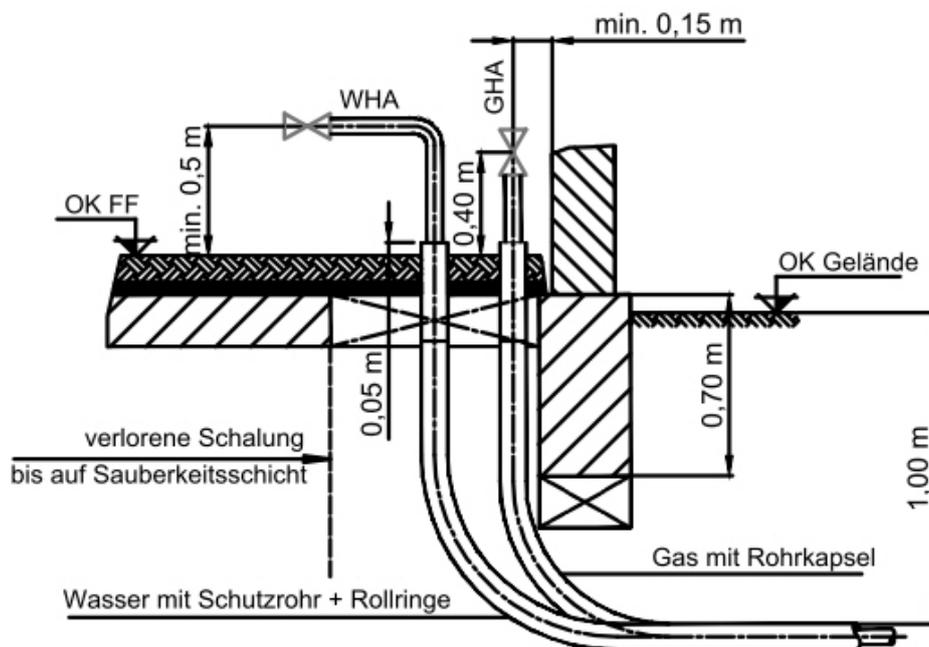
Bei Gebäuden mit Keller akzeptiert die Stadtwerke Göttingen AG die Methode der separaten Kernbohrung.



Anlage II

Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss

stadtwerke göttingen AG	Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluß bis DN 65 bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)		Stand: 01.07.23



Anlage 3

Vergütungssätze der SWG

Bei den nachstehend aufgeführten Beträgen handelt es sich um Stundensätze, die zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von der SWG in Rechnung gestellt werden.

	Mo.–Fr.: 7–19 Uhr	Mo.–Fr.: 6–7 Uhr u. 19–21 Uhr Sa.: 6–21 Uhr
Monteure	60,00 Euro/h	77,00 Euro/h
Meister	80,00 Euro/h	104,00 Euro/h
Techniker/Ingenieure	96,00 Euro/h	124,00 Euro/h

Ansprechpartner bei der Stadtwerke Göttingen AG

Planung/Beratung/Angebot/Beantragung Hausanschluss Gas + Wasser

Kerstin Wähning	Tel.	0551/301-603
	E-Mail	planung@swgoe.de
Antonia Hünermund	Tel.	0551/301-313
	E-Mail	planung@swgoe.de
Kathrin Steinberg	Tel.	0551/301-249
	E-Mail	planung@swgoe.de

Anmeldung Anlage/Zähler/Inbetriebsetzung/Trinkwasserhygiene/Installateurverzeichnis

Kundenanlagen/Installation	Tel:	0551/301 – 630
	E-Mail	kundenanlagen@swgoe.de

Fernwärmezähler

Thomas Rode	Tel:	0551/301-363
	E-Mail	fernwaerme@swgoe.de

Planung/Beratung/Angebot/Beantragung Hausanschluss Fernwärme

	Tel:	0551/301-469
	E-Mail	fw-anfragen@swgoe.de

Contracting

Michel Pauscher	Tel:	0551/301-646
	E-Mail	waermeplus@swgoe.de

Planauskünfte

Dudu Keskin	Tel.	0551/301-362
Marcus Hunstock	Tel.	0551/301-360
	E-Mail	planauskunft@swgoe.de

Datenschutzhinweise (gültig ab 25. Mai 2018)

Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit uns einen Vertrag abschließen möchten, abgeschlossen haben oder wir ihre Daten aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses mit Ihnen verarbeiten. Sie beinhalten Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, welche Rechte Sie besitzen und welche Ansprechpartner wir bei Fragen zum Datenschutz für Sie bereitstellen.

1. Personenbezogene Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. email und Telefon), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand), Abrechnungs- bzw. Messdaten, Name des Vorlieferanten. Bei Erteilung eines SEPA – Mandats werden auch Bankdaten erfasst (Name des Kontoinhabers, Kreditinstitut, IBAN, BIC). Im Falle von Personenschäden verarbeiten wir Gesundheitsdaten, sofern wir Angaben zu ihren Verletzungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhalten.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, Telefon: 0551- 301-0, Fax: 0551-32 715; E-Mail: datenschutz@swgoe.de.

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte Dr. Bettina Kraft unter Telefon: 0611/945881-99 oder per E-Mail: datenschutz@swgoe.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -erfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit.b) DSGVO) Für die Vertragsanbahnung, -erfüllung inkl. Abrechnung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen, ist es erforderlich Ihre unter Ziffer 1 genannten personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder evtl. ihren Vertrag zu beenden.

3.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit.a) DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern oder für werbliche Zwecke) eingeholt haben, erfolgt die Verarbeitung auf dieser Basis. Eine erteilte Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Ihre für die Werbung erteilten Daten verwenden wir für folgende Zwecke: Qualitätssicherung, Prämierversand, neue Angebote, allgemeine und personalisierte Werbung. Soweit Sie uns ein SEPA – Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir Ihre Bankverbindungsdaten.

3.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit.f) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten auch in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen sind wir berechtigt, ihre persönliche Daten, bei denen es sich auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten handeln kann, zu verarbeiten und ihre Daten an Versicherungen und unseren Schadenumlageverband, den Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) weiterzugeben. Weitere Einzelheiten erhalten Sie unter www.ksahannover.de unter der Rubrik Datenschutz.

- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen)
- Gewährleistung der IT-, Gebäude- und Anlagensicherheit in unseren Anlagen
- Videoüberwachung zur Ausübung unseres Hausrechts

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit.c) DS-GVO) oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit.e) DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch).

4. (Kategorien von) Empfänger/Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Konzernunternehmen, Abrechnungs- und IT-dienstleister, Callcenter, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber, Lieferanten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden (bei vorliegender Rechtsgrundlage), Versicherungen, Kreditinstitute und auch beauftragte Nachunternehmer/Dienstleister wie Fachbetriebe und Handwerksunternehmen, die zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich sind. Bei der Beauftragung von Dienstleistern beachten wir die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Über Auskunfteien erheben wir Daten über ihre Bonität und ggf. Anschriften, wenn Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können. Bei den bonitätsrelevanten Merkmalen kann es sich um harte und weiche Negativmerkmal handeln sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (Scoring). Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände

- der CRIF Bürgel GmbH, Radlkofenstraße 2, 81373 München
- der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
- des Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

zurück. Die Daten der Auskunfteien nutzen wir zur Prüfung der Kreditwürdigkeit. Auskunfteien speichern personenbezogene Daten, die sie beispielsweise von Banken und Versicherungen erhalten. Die Vertragspartner der Auskunfteien müssen ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Daten übermittelt werden.

5. Datenübermittlung in Drittländer

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecken und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection_en

6. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die unter Ziffer 3. genannten Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

7. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz oder zur Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Ziffer können Sie sich gerne an unser Unternehmen (Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, Telefon: 0551- 301-0, Fax: 0551-32 715; E-Mail: datenschutz@swgoe.de) wenden.

Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die eine Aufsichtsbehörde zu wenden, Art. 13 Abs.2 lit.d) DSGVO.

a) Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 3.3) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

b) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (siehe Ziffer 3.2).

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie die unter Ziffer 1. genannten personenbezogenen Daten bereitstellen, da diese für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder rechtsgeschäftlichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag bzw. das Rechtsverhältnis nicht abschließen bzw. durchführen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung von Verträgen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

10. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir berechtigterweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunftsteilen erhalten.

11. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an oder senden
Sie uns eine E-Mail:

(0551) 301-777

kundenservice@swgoe.de



stadtwere-goettingen.de

